

Benutzungsordnung für die gebührenfreie öffentliche Strauchguterfassung

In Ausführung des § 7 Abs. 4 der Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die Abfallwirtschaft vom 01.12.1993 wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Umfang der Entsorgung

1. Im Rahmen der die satzungsrechtlichen Möglichkeiten zur Verwertung pflanzlicher Abfälle ergänzenden Erprobungsmodelle zur öffentlichen gebührenfreien Erfassung von Strauchgut dürfen je Wohngrundstück bis zu drei Kubikmeter bei der Frühjahrs- und Herbstaktion übergeben werden.
2. Zugelassen sind nur Büsche, Sträucher, Äste, Zweige und Stämme (Strauchgut) in Längen bis maximal zwei Meter und in Stärken von nicht mehr als zehn Zentimeter Durchmesser. Nicht zugelassen sind Wurzelballen und sonstige im Gartenbereich anfallende kompostierbare Stoffe wie z.B. nicht sperriger Heckenschnitt, Stauden, Laub und ähnliches.
3. Die nach Absatz 2 nicht zur gebührenfreien Entsorgung zugelassenen kompostierbaren Stoffe werden außerhalb der öffentlichen Erfassungsaktionen gebührenpflichtig entsorgt. Soweit bei der öffentlichen Entsorgungsaktion im Einzelfall über drei Kubikmeter Strauchgut bereitgestellt werden, ist für die drei Kubikmeter überschreitende Menge eine Gebühr nach der Gebührensatzung zu entrichten.
4. Falls eine Stadt oder Gemeinde für ihre Bürgerinnen und Bürger über den Umfang nach Absatz 1 hinausgehende Leistungen mit dem WZV vereinbart hat, wird hierauf bei der jeweiligen Erfassungsaktion besonders hingewiesen.

§ 2

Art der Entsorgung

1. Es wird im jeweiligen Einvernehmen mit der Stadt/Gemeinde festgelegt, ob die Frühjahrs- und Herbstaktion
 - im Rahmen einer Straßensammlung bzw. Häckselaktion vor den Grundstücken an einem vom WZV festgelegten Termin oder
 - durch Abgabe an einem von der Stadt/Gemeinde zu bestimmenden Sammelplatz zu den im Einzelfall durch die Stadt/Gemeinde bekanntgegebenen Abgabezeiten erfolgt.
2. Die Erfassungsart und organisatorische Einzelheiten werden nach Herstellung des Einvernehmens mit der Stadt/Gemeinde durch den örtlichen Abfallkalender oder in anderer geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 3

Durchführung der Strauchguterfassung

1. Soweit eine Abholung ab Grundstück erfolgt, muß das Strauchgut am Abholtag bis 6.00 Uhr, spätestens vor Eintreffen des Erfassungsfahrzeuges bzw. Häckslers am Rand einer befahrbaren Straße vor dem Grundstück so bereitgelegt werden, daß niemand behindert oder gefährdet wird.
2. Soweit Strauchgut auf den bekanntgegebenen Sammelplätzen zu übergeben ist, sind die für die jeweiligen Sammelplätze geltenden Ordnungsvorschriften besonders zu beachten. Generell ist das Strauchgut schichtweise bereitzulegen oder in die Transportcontainer zu verbringen.
3. Werden nicht zugelassene kompostierbare Stoffe überbracht oder befinden sich im Anlieferungsgut sonstige Abfälle, so ist der Anlieferer verpflichtet, die durch die zusätzliche Behandlung entstehenden Aufwendungen nach Maßgabe der Gebührensatzung zu erstatten.

Im Falle einer „Abholung ab Grundstück“ werden derartige Materialien durch den Verband nicht behandelt oder mitgenommen.

Der Besitzer ist in diesem Fall verpflichtet, das Abholgut auf das Grundstück zurückzunehmen. Gleiches gilt, wenn Strauchgut erst nach Passieren des Sammelfahrzeuges oder Häckslers herausgestellt wurde.

4. Der Wege-Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch die Bereitstellung des Strauchgutes vor Entgegennahme durch Sammelfahrzeuge oder Verarbeitungsgeräte entstehen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

23795 Bad Segeberg, den 11. Dezember 1996

(R a d e t z k i)

Verbandsvorsteher